




Der Datenschutzbeauftragte in der DSGVO

BBU-Verbandskonferenz
„Datenschutz-Grundverordnung – neue Pflichten für die Wohnungsunternehmen“



Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB), Art. 37f., § 38 BDSG-neu

- Bestellpflicht erst ab >10 MA bleibt bestehen gemäß § 38 BDSG-neu
- Keine Änderungen bei Anforderungen an berufliche Qualifikation und Fachwissen,
- keine Änderung bei Kündigungsschutz (**nur fristlose Kündigung nach §626 BGB möglich**)
- keine Änderung bei Verantwortlichkeit (DSB ist nicht weisungsfähig) oder Haftung (wie beim Leiter Innenrevision könnte eine Garantepflicht nach §13 StGB bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten angenommen werden)
- keine Änderung bei Geheimhaltung/Zeugnisverweigerungsrecht

14.02.2018 2

Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten



Art. 39 DSGVO, § 7 BDSG-neu

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten
- Überwachung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften sowie der Datenschutz-Strategien und der Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (**Kein Initiativrecht!**)
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde

14.02.2018

3

Stellung eines Datenschutzbeauftragten



Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB), Art. 37f., § 38 BDSG-neu

- Erfordernis der persönlichen Integrität bleibt wegen Art. 38 Abs. 6 S. 2 bestehen (Interessenkollisionen bei Geschäftsführer /Vorstand, Mitarbeiter der IT- und Personalabteilung)
- Schriftform der Bestellung empfohlen, unangemessen kurze Befristung der Bestellung nicht zulässig (könnte die Unabhängigkeit gefährden)

14.02.2018

4

Weitere Themen zum Datenschutzbeauftragten



Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB), Art. 37f., § 38 BDSG-neu

- Publizität der Bestellung, DSB ist nach außen (z. B. auf Homepage und Infopflichten-Beilage, **Namensnennung nicht erforderlich**) und der Aufsichtsbehörde ab dem 25. Mai 2018 bekannt zu geben

Es muss folgendes sichergestellt werden:

- ordnungsgemäße und frühzeitige Einbindung des DSB bei allen Fragen, die mit dem Schutz pbD zu tun haben
- Unterstützung des DSB bei seiner Aufgabenerfüllung, d.h. Bereitstellen der erforderlichen Ressourcen wie Arbeitszeit, Räume, Mitarbeiter, Ermöglichung des Zugangs zu pbD und Verarbeitungsvorgängen, Bereitstellen der zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen wie Literatur und Fortbildung
- Weisungsfreiheit, Unabhängigkeit, **Vertretbarkeit**

14.02.2018

5

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Schornsteinfegergasse 13 · 14482 Potsdam-Babelsberg · www.domusconsult.de

